



<https://verdi-bub.de/seminar/4652>

## Themenplan

# Früh agieren statt spät reagieren: Sicherung und Förderung der Beschäftigung bei H&M

Der Wirtschaftsausschuss als Frühwarnsystem (§ 106 BetrVG)

- :: Beratung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung
- :: Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsausschuss und Interessenvertretung (z.B. Beratungsrecht)

Frühe Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats bei Überwachung der Einhaltung tariflicher Regelungen und von Betriebsvereinbarungen im Rahmen der Personalplanung (§ 92 BetrVG i.V.m. § 80 Abs.1 Nr. 1 BetrVG)

- :: Informationspflicht des Arbeitgebers
- :: Beratung zur Vermeidung von Härtefällen
- :: Vorschläge für die Einführung einer Personalplanung

Frühe Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats bei Überwachung der Einhaltung tariflicher Regelungen und von Betriebsvereinbarungen im Rahmen der Personalplanung (§ 92 BetrVG i.V.m. § 80 Abs.1 Nr. 1 BetrVG)

- :: Bedeutung von Tarifverträgen bei der Personalplanung (z.B. Digitalisierungstarifvertrag, Tarifkommissionen und tarifliche Mindestarbeitszeiten)
- :: Berücksichtigung von Betriebsvereinbarungen und vereinbarte Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilungen (Bruttopersonalplanung nach Oppolzer)

Initiativrecht: Vorschläge des Betriebsrats zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung (§ 92a BetrVG)

- :: Inhalt und Zielsetzung des § 92a BetrVG
- :: Chancen und Anforderungen an die Mitbestimmungspraxis
- :: Beteiligung des Wirtschaftsausschusses
- :: Möglichkeiten zur Einbringung von Vorschlägen bezüglich der Beschäftigungssicherung und -förderung
- :: Dauer und Umfang zur Erarbeitung eines § 92a-Konzepts
- :: Hinzuziehung externen Sachverständigen
- :: Umgang des Arbeitgebers auf die Vorlage eines § 92a-Konzepts
- :: Grundformen der Beteiligung der Beschäftigten

Frühe Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats bei menschengerechter Gestaltung von Arbeit durch vorangehende Gefährdungsbeurteilung als Teil der Sicherung und Förderung der Beschäftigung (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG i.V.m. BetrSichV)